

# Amtsblatt

## F Ü R D I Ö Z E S E A U G S B U R G

Herausgegeben vom Bischöflichen Ordinariat Augsburg

---

135. Jahrgang

Nr. 17

29. Dezember 2025

---

### INHALT

	Seite		Seite
<b>Deutsche Bischofskonferenz .....</b>	<b>558</b>	Dekret .....	580
Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277		Dekret zur Einsetzung eines „Gemeinsamen Aufsichtsrats für kirchliche Vermögensträger“ im Bistum Augsburg .....	581
Satz 1, 2. Halbsatz CIC.....	558	Statut des „Gemeinsamen Aufsichtsrats für kirchliche Vermögensträger“ im Bistum Augsburg .....	581
Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC.....	560	Satzung des Katholischen Pfründestiftungsverbundes St. Ulrich .....	586
Generaldekret der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1272 CIC ..	565	Dicastero per gli istituti di vita consacrata e le società di vita apostolica - Dekret .....	600
<b>Der Bischof von Augsburg.....</b>	<b>569</b>		
Dekret.....	569		
Statut des Diözesanvermögens-verwaltungsrates der Diözese Augsburg .....	570		

# Deutsche Bischofskonferenz

## Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC

Hiermit wird auf Grund des c. 1277 Satz 2 CIC nachfolgendes Generaldekrete erlassen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Dieses Generaldekrete gilt im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für Akte der außerordentlichen Verwaltung des Vermögens der Diözese im Sinne des c. 1277 CIC.
- (2) Dieses Generaldekrete gilt nicht für Rechtsgeschäfte im Rahmen des Haushalts.

### **§ 2 Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung**

Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung nach c. 1277 Satz 1, 2. Halbsatz CIC sind:

1. die Errichtung, der Erwerb, die Übernahme, die Auflösung oder die Veräußerung einer kirchlichen Einrichtung, unabhängig von ihrer Rechtsform; dasselbe gilt in Bezug auf selbstständige Wirtschaftsunternehmen oder Beteiligungen an diesen, sofern solche Rechtsgeschäfte nicht von den Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC erfasst werden;
2. die Ablösung einer Bau- und Unterhaltungsverpflichtung sowie einer anderen Leistung eines Dritten;
3. die Abgabe von Patronatserklärungen nach Maßgabe des weltlichen Rechts.

### **§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekrete tritt spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten dieses vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen

- 
- diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekret bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 18 der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 CIC – Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Fassung außer Kraft.

**Generaldekre<sup>t</sup> der Deutschen Bischofskonferenz**  
**zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC**

Hiermit wird auf Grund der cc. 1292 § 1 Satz 1, § 2 und 1297 CIC nachfolgendes Generaldekre<sup>t</sup> erlassen:

**§ 1 Persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich**

- (1) Dieses Generaldekre<sup>t</sup> findet im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Anwendung auf folgende öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts:
  1. die Diözese,
  2. den Bischöflichen Stuhl,
  3. das Domkapitel,
  4. die Kirchengemeinden (Pfarreien) und die aus ihnen gebildeten rechtsfähigen Verbände/Zusammenschlüsse und Zweckverbände,
  5. Rechtsträger auf kirchengemeindlicher (pfarrlicher) Ebene, insbesondere Gotteshaus- und Stellenvermögen sowie weitere rechtlich selbstständige Stiftungen,
  6. weitere öffentliche juristische Personen unabhängig davon, ob sie diesen Status durch die zuständige Autorität bei der Errichtung oder nachträglich erlangt haben.
- (2) Dieses Generaldekre<sup>t</sup> gilt, wenn die jeweilige Untergrenze nach § 2 Absatz 1 überschritten wird, unabhängig von einer rechtmäßigen Zuweisung zum Stammvermögen (c. 1291 CIC), sowohl
  - a) für jede Veräußerung von Kirchenvermögen (c. 1257 § 1 CIC) als auch
  - b) für jedwedes Rechtsgeschäft, durch das die wirtschaftliche Lage einer öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 verschlechtert werden könnte (c. 1295 CIC); dies ist stets der Fall, wenn die nach § 2 Absatz 1 festgesetzte Untergrenze überschritten wird.
- (3) Dieses Generaldekre<sup>t</sup> gilt auch für Verträge über die Vermietung und Verpachtung nach § 5.

- (4) Dieses Generaldekrekt gilt nicht für die Anlage und die Verwaltung von Vermögen, die unter Einhaltung von qualifizierten Anlagerichtlinien erfolgen, wenn diese vom Diözesanbischof erlassen oder – falls nach Maßgabe der geltenden Statuten der öffentlichen juristischen Person nach Absatz 1 beschlossen – genehmigt worden sind. Der Diözesanbischof bedarf in beiden Fällen der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats.

## § 2 Unter- und Obergrenze

- (1) Als Untergrenze wird für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 5 ein Betrag in Höhe von 250.000 Euro festgelegt. In Diözesen
- mit bis zu 500.000 Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag bis zu 750.000 Euro erhöht werden,
  - von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1 Million Euro erhöht werden,
  - von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 1,5 Millionen Euro erhöht werden,
  - von mehr als 1,5 Millionen Katholiken kann die Untergrenze auf einen Betrag von bis zu 2 Millionen Euro erhöht werden.

Über die Erhöhung der Untergrenze nach Satz 2 entscheidet der Diözesanbischof entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen in der jeweiligen Diözese, wobei die Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 verschieden sein kann von der Untergrenze für die öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5.

- (2) Als Obergrenze wird festgelegt in Diözesen

- mit bis zu 500.000 Katholiken ein Betrag in Höhe von 10 Millionen Euro,
- von 500.001 bis zu 1 Million Katholiken ein Betrag in Höhe von 15 Millionen Euro,
- von mehr als 1 Million bis zu 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 20 Millionen Euro,
- von mehr als 1,5 Millionen Katholiken ein Betrag in Höhe von 25 Millionen Euro.

- (3) Für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6 gilt die nach Absatz 1 für juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 3 bis 5 festgelegte Untergrenze, es sei denn in den genehmigten Statuten dieser Rechtsträger sind höhere Wertgrenzen festgelegt. In diesem Fall bedürfen die Statuten der Genehmigung des Diözesanbischofs, dessen Entscheidung wegen der Abweichung die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats sowie des Konsultorenkollegiums erfordert. Die Obergrenze richtet sich nach Absatz 2.

### **§ 3 Zustimmungsvorbehalte und Vorabzustimmung; Wertermittlung**

- (1) Bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, welche die nach § 2 Absatz 1 festgelegte Untergrenze überschreiten, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).
- (2) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, welche die Untergrenze nach Absatz 1 überschreiten, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums (c. 1292 § 1 CIC); dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen. Rechtsgeschäfte, welche die Obergrenze überschreiten, bedürfen zusätzlich der Zustimmung durch den Heiligen Stuhl (c. 1292 § 2 CIC).
- (3) Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung können der diözesane Vermögensverwaltungsrat und das Konsultorenkollegium jeweils beschließen, dass für einzelne zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen ihre Zustimmung als bereits erteilt gilt. Die Voraussetzungen für eine als erteilt geltende Zustimmung sind im jeweiligen Beschluss festzulegen. Kirchenaufsichtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

- (4) Solange dem Domkapitel die vermögensbezogenen Aufgaben des Konsultorenkollegiums zukommen, bedürfen abweichend von Absatz 1 Satz 1 vom Domkapitel getätigte zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte nur der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) Für die Bestimmungen des Gegenstandswerts gelten die Vorschriften des weltlichen Rechts.

#### **§ 4 Bauvorhaben**

- (1) Bauvorhaben sind die Errichtung, Änderung oder Instandsetzung baulicher Anlagen.
- (2) Bei Rechtsgeschäften in Form von Verträgen über Planungs- und Bauleistungen tritt an die Stelle des einzelnen Rechtsgeschäfts das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft.
- (3) Als Bemessungsgrundlage für das Überschreiten der Unter- und Obergrenze nach § 2 sind die Bruttobaukosten nach der Kostenabschätzung maßgebend.
- (4) Für Nachträge im Rahmen von Bauvorhaben legt der Diözesanbischof eine gesonderte Wertgrenze fest, welche nicht an die Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 1 gebunden ist, jedoch die in der jeweiligen Diözese festgesetzte Untergrenze nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) bis d) nicht überschreiten darf. Überschreitet ein Nachtrag die nach Satz 1 festgesetzte gesonderte Wertgrenze, gelten § 3 Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (5) Führen Nachträge dazu, dass das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft die festgesetzte Untergrenze nach § 2 überschreitet, so bedürfen diese Nachtragsgeschäfte stets der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums, auch wenn die Nachträge selbst die Untergrenze nach Absatz 4 nicht überschreiten.
- (6) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

#### **§ 5 Verträge über Vermietung und Verpachtung**

- (1) Rechtsgeschäfte im Sinne des c. 1297 CIC sind Verträge über die Vermietung und Verpachtung von Kirchenvermögen.

- (2) Der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Diözesanbischofs bedürfen Verträge über Vermietung und Verpachtung, die
- unbefristet sind oder
  - befristet sind mit einer Laufzeit von 10 oder mehr Jahren

und in beiden Fällen deren Miete oder Pacht die vom Diözesanbischof festgesetzte Höhe übersteigt.

- (3) Bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, ist die Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums erforderlich. § 3 Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Vor einer Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Diözesanbischof bedarf dieser bei Rechtsgeschäften nach Absatz 1 von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 4 und 5, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt, der Zustimmung des diözesanen Vermögensverwaltungsrats und des Konsultorenkollegiums; dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Absatz 1 Ziffer 6, soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen.

## **§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekrete tritt spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft. Den (Erz-)Bischöfen wird ermöglicht, das Inkrafttreten des vorgenannten Generaldekrets durch diözesanes Gesetz vorzuverlegen. Das vorzeitige Inkraftsetzungsdatum ist in dem jeweiligen diözesanen Amtsblatt für jedes Generaldekrete bekanntzumachen und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz schriftlich anzuzeigen.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Generaldekrets tritt gleichzeitig die Partikularnorm Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC – Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsgleichlichen Rechtsgeschäften – in der von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 24. bis 27. September 2001 sowie am 18. bis 20. Februar 2002 beschlossenen, durch Dekret der Kongregation für die Bischöfe vom 13. Juni 2002 rekognoszierten Fassung außer Kraft.

**Generaldekrete der Deutschen Bischofskonferenz**  
**zu c. 1272 CIC**

Hiermit wird auf Grund des c. 1272 CIC nachfolgendes Generaldekrete erlassen:

**§ 1 Gestaltung des Benefizialwesens**

In Anbetracht der unterschiedlichen Verhältnisse im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird den jeweiligen Diözesanbischöfen hiermit die Zuständigkeit übertragen, das Benefizialwesen gemäß c. 1272 CIC zu gestalten.

**§ 2 Inkrafttreten**

Dieses von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 2. März 2023 beschlossene und durch Dekret des Dikasteriums für die Bischöfe vom 9. Oktober 2023 rekognoszierte Generaldekrete tritt mit Wirkung zum 1. Mai 2024 in Kraft.

## **Empfehlungsteil**

---

### **Teil A: Empfehlungen für qualifizierte Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC**

Anlagerichtlinien nach § 1 Absatz 4 des Generaldekrets der Deutschen Bischofskonferenz zu cc. 1292, 1295, 1297 des Codex Iuris Canonici (CIC) sollen wenigstens folgende Vorgaben für den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung von Finanzanlagen einschließlich Finanzkontrakten<sup>1</sup> im Rahmen der Verwaltung von kirchlichem Vermögen enthalten (qualifizierte Anlagerichtlinien):

#### **1. Anwendungsbereich, Risikotragfähigkeit**

- a) Anlagerichtlinien bestimmen die kirchlichen juristischen Personen, die von ihnen erfasst werden (subjektiver Anwendungsbereich).
- b) Anlagerichtlinien haben das Prinzip der (doppelten) Proportionalität<sup>2</sup> zu beachten. Es ist insbesondere auf die jeweilige Risikotragfähigkeit der von den Anlagerichtlinien erfassten kirchlichen juristischen Personen abzustellen. Anlagerichtlinien sind regelmäßig auf Anpassungsbedarf zu überprüfen.

#### **2. Sorgfaltspflichten**

- a) Anlagerichtlinien und Anlagenverwaltung haben stets das geltende Recht zu wahren. Sie haben insbesondere die Regelungen des c. 1284 § 1; § 2 CIC, besonders Ziffer 1 bis 4 und Ziffer 6 und des c. 1294 § 2 CIC zu beachten und daher auch Regelungen für die Wahrung des Sorgfaltsmäßstabs durch alle von ihnen erfassten Vermögensverwalter aufzustellen.

---

<sup>1</sup> Finanzkontrakt bezeichnet im Finanzwesen standardisierte Verträge, die den Austausch von Zahlungsströmen zum Gegenstand haben.

<sup>2</sup> Das Prinzip der (doppelten) Proportionalität besagt, dass Anlagerichtlinien das Risikoprofil der regulierten Finanzanlagevermögen berücksichtigen müssen. Entscheidend ist hierbei nicht nur der Umfang von Vermögen und Finanztransaktionen, sondern auch deren Struktur und die Komplexität der enthaltenen Risiken.

- b) Auch für den Fall einer Beauftragung Dritter mit der Vermögensanlage oder der Beratung durch Dritte ist im Rahmen von Anlagerichtlinien vorsorglich sicher zu stellen, dass die kirchlicherseits verantwortlichen vermögensverwaltenden Organe lediglich solche Finanzanlagen tätigen, deren Risikostruktur sie selbst zuverlässig beurteilen oder uneingeschränkt nachvollziehen können.

### **3. Risikostruktur und deren Überwachung (Anlageverwaltung)**

- a) Anlagerichtlinien stellen umfassende Anforderungen an die Risikostruktur des Finanzanlagevermögens auf. Dies erfordert insbesondere Regelungen
- zum Ausschluss unerwünschter Risiken im Finanzanlagevermögen,
  - zu qualitativen Begrenzungen für nicht lediglich unerhebliche Risiken im Finanzanlagevermögen,
  - zu quantitativen Begrenzungen mindestens für Marktrisiken, Emittentenrisiken, Länderrisiken und Konzentrationsrisiken im Finanzanlagevermögen; diese Begrenzungen sind in Relation zum Wert des betreffenden Finanzanlagevermögens vorzunehmen.

Darüber hinaus sind gemäß Satz 1 folgende Regelungen geboten:

- zur Zulässigkeit von Risiken im Direktbesitz oder nur als Fondsanteile,
  - zum Einsatz und zur Zwecksetzung derivativer Finanzinstrumente,
  - zur Einhaltung der Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz zu ethisch-nachhaltigen Vermögensanlagen.
- b) Anlagerichtlinien stellen hinreichende Anforderungen an die Überwachung der Risikostruktur im Finanzanlagevermögen auf. Dies erfordert insbesondere Regelungen betreffend:
- die qualitative und die quantitative Erfassung der wesentlichen Risiken im Finanzanlagevermögen,
  - die Bewertung quantitativ zu begrenzender Risiken,
  - die Zerlegung strukturierter Finanzanlagen und -kontrakte zum Zwecke der quantitativen Risikobegrenzung,

- die Bestimmung, dessen, was zum Finanzanlagevermögen gehört (Abgrenzung), und die Bewertung der einzelnen Bestandteile des abgegrenzten Finanzanlagevermögens,
- die Wahrung der Anforderungen gemäß Buchstabe a).

#### **4. Organisationsstruktur**

Anlagerichtlinien enthalten Regelungen für

- die Verwaltung des Finanzanlagevermögens,
- deren Überwachung einschließlich der Berichterstattung an die verantwortlichen Gremien und Organe sowie
- eine hinreichende Organisationsstruktur.

# Der Bischof von Augsburg

## DEKRET

### Präambel

Die DBK hat in der Frühjahrsvollversammlung 2023 das Generaldekret cc. 1292, 1295, 1297 CIC (im Folgenden auch: Generaldekret) und den zugehörigen Empfehlungsteil beschlossen. Das Dikasterium für die Bischöfe hat dieses am 09.10.2023 rekognosziert. Danach tritt dieses Generaldekret mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

Als Bischof von Augsburg bestimme ich mit Wirkung zum 01.01.2026 Folgendes:

#### I.

Die Untergrenze gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Generaldekrets wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe c), Satz 3 des Generaldekrets auf

**1,5 Millionen EURO**

(in Worten: eine Million fünfhunderttausend Euro)

erhöht.

#### II.

Die gesonderte Wertgrenze für Nachträge im Rahmen von Bauvorhaben gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 des Generaldekrets wird auf brutto

**600.000,00 EURO**

(in Worten: sechshunderttausend Euro)

festgelegt.

Augsburg, den 17. Dezember 2025

+ Bertram

Dr. Bertram Meier  
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik  
Notar

## **Statut des Diözesanvermögensverwaltungsrates der Diözese Augsburg**

Der Bischof von Augsburg erlässt nach cc. 492, 493 CIC nachstehendes Statut:

### **§ 1 Zuständigkeit**

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat der Diözese Augsburg ist das Beratungsgremium, welches dem Diözesanbischof gemäß cc. 492, 493 Codex Iuris Canonici (CIC) zur Unterstützung bei der diözesanen Vermögensverwaltung beigeordnet ist.
- (2) Die dem Diözesanvermögensverwaltungsrat zukommenden Rechte und Pflichten werden neben dem allgemeinen Recht des CIC und dem geltenden Partikularrecht durch dieses Statut geregelt, unbeschadet der konkordatär vereinbarten Regelungen.
- (3) Seine Zuständigkeit bezieht sich ausschließlich auf diözesanes Vermögen, welches im Haushalt der Diözese Augsburg geführt wird, unbeschadet der in § 5 Abs. 3, §§ 6 und 7 eingeräumten Rechte gegenüber anderen Vermögensträgern. Als diözesanes Vermögen gilt abschließend das Vermögen der Diözese Augsburg – Körperschaft des öffentlichen Rechts, der Emeritenanstalt der Diözese Augsburg (Priesterversorgungskasse) – Körperschaft des öffentlichen Rechts und des Bischöflichen Stuhls der Diözese Augsburg – kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

### **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat, dem der Diözesanbischof selbst oder sein Beauftragter vorsitzt, besteht aus mindestens 5 Gläubigen, die in wirtschaftlichen Fragen sowie im weltlichen Recht wirklich erfahren sind und sich durch Integrität auszeichnen (c. 492 § 1 CIC).
- (2) Der Diözesanbischof oder sein Beauftragter sind nicht Mitglied des Diözesanvermögensverwaltungsrates.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Den Mitgliedern des Diözesanvermögensverwaltungsrates werden ihre Auslagen gegen Nachweis (z. B. Fahrtkosten, Übernachtungsgelder) in Höhe der jeweils steuerlich zulässigen Sätze erstattet. Der Diözesanbischof kann abweichend von Satz 1 eine angemessene Vergütung für die Tätigkeit im Diözesanvermögensverwaltungsrat festsetzen.
- (2) Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates werden vom Diözesanbischof für fünf Jahre ernannt. Die erste Amtszeit beginnt am 17. Dezember 2025 und endet am 31. Dezember 2030. Nach Ablauf der Amtszeit können sie, auch mehrfach, für jeweils fünf Jahre berufen werden (c. 492 § 2 CIC).
- (3) Von der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen:
  1. Personen, die mit dem Diözesanbischof bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert sind (vgl. cc. 108, 109 CIC),
  2. der Generalvikar,
  3. die Bischofsvikare,
  4. der Ökonom (Bischöflicher Finanzdirektor),
  5. die Mitglieder des Priesterates und des Konsultorenkollegiums,
  6. Kleriker, die diözesanen (Beispruchs-)Gremien angehören,
  7. Beschäftigte der Diözese Augsburg, die unmittelbar oder mittelbar im Aufgabenbereich des Diözesanvermögensverwaltungsrates tätig sind.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit
  1. Zeitablauf,
  2. der Annahme der schriftlichen Rücktrittserklärung des Mitglieds durch den Diözesanbischof,
  3. der Abberufung des Mitglieds durch den Diözesanbischof nach Maßgabe von c. 193 §§ 2 und 4 CIC,
  4. der Absetzung vom Amt nach Maßgabe des c. 196 CIC oder
  5. dem Tod des Mitglieds.

- (5) Die Abberufung eines Mitglieds des Diözesanvermögensverwaltungsrates durch den Diözesanbischof im Sinne des § 3 Abs. 4 Nr. 3 kann nur aus einem schwerwiegenden Grund erfolgen. Ein schwerwiegender Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Diözesanvermögensverwaltungsrates
1. den Anforderungen des c. 492 § 1 CIC nicht mehr genügt,
  2. durch sein Verhalten eine vertrauliche Zusammenarbeit innerhalb des Diözesanvermögensverwaltungsrates oder mit der Bistumsleitung nicht mehr gewährleistet,
  3. seine ihm insbesondere aufgrund dieses Statuts und auf dessen Grundlage ergangener Regelungen obliegenden Pflichten nachhaltig oder schwerwiegend verletzt, oder
  4. den Loyalitätspflichten der kirchlichen Grundordnung zuwiderhandelt.
- (6) Scheidet ein Mitglied während der fünfjährigen Amtsperiode aus, ist für den Rest der verbleibenden Amtsperiode ein neues Mitglied zu ernennen.

#### **§ 4 Vorsitz**

- (1) Den Vorsitz im Diözesanvermögensverwaltungsrat führt der Diözesanbischof oder sein Beauftragter (c. 492 § 1 CIC). Als Beauftragter ausgeschlossen sind Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates sowie der Diözesanökonom (Finanzdirektor).
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates ein, legt die Tagesordnung fest, die in der Sitzung ergänzt und geändert werden kann, und leitet die Sitzung.
- (3) Der Diözesanbischof bzw. sein Beauftragter wirken in der Sitzung ohne Stimmrecht mit.

#### **§ 5 Aufgaben**

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat nimmt die ihm nach dem CIC und dem sonstigen geltenden kirchlichen Recht obliegenden Aufgaben gem. diesem Statut wahr. Ihm können durch den Diözesanbischof und durch Stiftungsurkunden oder Statuten öffentlicher kirchlicher Vermögensträger weitere Aufgaben übertragen werden.

- (2) Zu den Aufgaben des Diözesanvermögensverwaltungsrates gehören, unbeschadet der Regelungen in §§ 6 und 7 dieses Statuts, insbesondere:
1. Er hat jährlich nach den Weisungen des Diözesanbischofs einen Haushaltsplan über die Einnahmen und Ausgaben aufzustellen, die im kommenden Jahr für die gesamte Leitung der Diözese Augsburg vorgesehen sind (c. 493 CIC), d. h. der Mittel, die gem. c. 469 CIC für die Aufgabenerfüllung der Diözesankurie bei der Leitung der pastoralen Tätigkeit, der Besorgung der Verwaltung und bei der Ausübung der richterlichen Gewalt erforderlich sind, unbeschadet der bestehenden Rechte anderer juristischer Personen (z. B. Pfarreien, Ordensinstitute), die ihre eigenen, vom Diözesanvermögensverwaltungsrat unabhängigen Verwalter oder Ratgeber besitzen (c. 1280 CIC). Es steht dem Diözesanvermögensverwaltungsrat frei, den vom Diözesansteuerausschuss verabschiedeten Haushaltsplan zu übernehmen oder abzuändern.
  2. Er hat nach Jahresablauf die Haushaltsrechnung über Einnahmen und Ausgaben zu billigen (c. 493 CIC).
  3. Er hat mittel- und langfristige Investitions- und Finanzpläne nach Weisung des Diözesanbischofs aufzustellen.
- (3) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat überprüft gemäß c. 1287 § 1 CIC die Rechnungslegung, die die Verwalter jedweden kirchlichen Vermögens, seien sie Kleriker oder Laien, soweit sie nicht der Leitungsgewalt des Diözesanbischofs rechtmäßig entzogen sind, alljährlich dem Ortsordinarius vorzulegen haben. Er kann sich dabei der kirchlichen Stiftungsaufsicht bedienen und beschließen, dass ihm nur die Rechnungslegungen vorgelegt werden, die von dieser wegen erheblicher Mängel beanstandet wurden.
- (4) Wird der Ökonom nach Eintritt der Sedisvakanz zum Diözesanadministrator gewählt, hat der Diözesanvermögensverwaltungsrat für diese Zeit einen anderen zum Ökonomen zu wählen (c. 423 § 2 CIC).
- (5) Eine vorausgehende Beteiligung des Diözesanvermögensverwaltungsrates ist nicht erforderlich, soweit Maßnahmen der Abwendung akuter Notfälle oder der Behebung drohender erheblicher Schäden dienen und eine Beschlussfassung des Diözesanvermögensverwaltungsrates kurzfristig nicht herbeigeführt werden kann.

In diesem Fall hat der Vorsitzende die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates unverzüglich von den getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen und den dafür maßgeblichen Gründen in Kenntnis zu setzen.

## **§ 6 Anhörungsrechte**

- (1) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat ist anzuhören,
  1. bevor der Diözesanbischof einen Diözesanökonomen ernennt (c. 494 § 1 CIC) oder abberuft (494 § 2 CIC);
  2. bevor der Diözesanbischof öffentlichen juristischen Personen, die seiner Leitung unterstellt sind, oder im Falle eines großen Notstands auch den übrigen natürlichen und juristischen Personen Steuern auferlegt, unbeschadet partikularer Gesetze und Gewohnheiten, die ihm weitergehende Rechte einräumen (c. 1263 CIC);
  3. bevor der Diözesanbischof Verwaltungsakte vornimmt, die unter Beachtung der diözesanen Vermögenslage von größerer Bedeutung sind (c. 1277 CIC);
  4. bei der Festlegung der Akte, die die Grenzen oder die Art und Weise der ordentlichen Verwaltung von dem Diözesanbischof unterstellten juristischen Personen überschreiten, wenn deren Statuten hier keine Vorgaben machen (c. 1281 § 2 CIC).
- (2) Zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung kann der Vorsitzende des Diözesanvermögensverwaltungsrates im jeweiligen Einzelfall festlegen, dass die Anhörung auch digital, fernmündlich oder in Textform durchgeführt werden kann.

## **§ 7 Zustimmungsrechte**

- (1) Der Diözesanbischof benötigt die Zustimmung des Diözesanvermögensverwaltungsrates in allen vom allgemeinen Recht oder durch die Stiftungsurkunden vorgesehenen Fällen (c. 1277 CIC), insbesondere
  1. für das Setzen von Akten, die gemäß den Bestimmungen der Bischofskonferenz der außerordentlichen Verwaltung zuzurechnen sind (c. 1277 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 2 CIC), d. h.
    - a) für die Errichtung, den Erwerb, die Übernahme, die Auflösung oder die Veräußerung einer kirchlichen Einrichtung, unabhängig von ihrer Rechtsform.

- b) für die Errichtung, den Erwerb, die Übernahme, die Auflösung oder die Veräußerung eines selbstständigen Wirtschaftsunternehmens oder von Beteiligungen an diesen, sofern solche Rechtsgeschäfte nicht von den Anlagerichtlinien nach § 1 Abs. 4 des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC erfasst werden.
  - c) für die Ablösung einer Bau- und Unterhaltungsverpflichtung sowie einer anderen Leistung eines Dritten.
  - d) für die Abgabe von Patronatserklärungen nach Maßgabe des weltlichen Rechts.
2. für Rechtsgeschäfte nach § 1 Abs. 2 b) des Generaldekrets zu cc. 1292, 1295, 1297 CIC (Generaldekret) sowie die Veräußerung von Diözesanvermögen oder von Vermögen einer öffentlichen juristischen Person, die der Autorität des Diözesanbischofs unterstellt ist, wenn die nach § 2 Abs. 1 des Generaldekrets festgelegte Untergrenze überschritten wird;
  3. für den Erlass oder die Genehmigung von qualifizierten Anlagerichtlinien nach § 1 Abs. 4 des Generaldekrets;
  4. für die Genehmigung der Statuten öffentlicher juristischer Personen nach § 1 Abs. 1 Ziffer 6 des Generaldekrets, wenn diese höhere Wertgrenzen festgelegt haben als die für juristische Personen nach § 1 Abs. 1 Ziffer 3 bis 5 Generaldekret festgelegte Untergrenze;
  5. für Nachträge die dazu führen, dass das Bauvorhaben als Gesamtgeschäft die festgesetzte Untergrenze nach § 2 Generaldekret überschreitet (§ 4 Abs. 5 Generaldekret);
  6. für Nachträge im Rahmen von Bauvorhaben, die die nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Generaldekret festgesetzte gesonderte Wertgrenze überschreiten (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Generaldekret);
  7. bei Rechtsgeschäften nach § 5 Abs. 1 Generaldekret von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 Generaldekret bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt (§ 5 Abs. 3 Generaldekret);

8. vor Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bei Rechtsgeschäften nach § 5 Abs. 1 Generaldekrete von öffentlichen juristischen Personen nach § 1 Abs. 1 Ziffer 4 bis 5 Generaldekrete, bei denen die jährliche Miete oder Pacht 250.000 Euro übersteigt; dasselbe gilt für öffentliche juristische Personen nach § 1 Abs. 1 Ziffer 6 Generaldekrete soweit deren Statuten eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorsehen (§ 5 Abs. 4 Generaldekrete).

(2) § 6 Abs. 2 des Statuts gilt entsprechend.

## **§ 8 Geschäftsgang und Sitzungen**

- (1) Der Vorsitzende des Diözesanvermögensverwaltungsrates kann für den Geschäftsgang des Diözesanvermögensverwaltungsrates eine Geschäftsordnung erlassen.
- (2) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat soll mindestens dreimal im Jahr zu einer Sitzung zusammenentreten.
- (3) Sofern alle Mitglieder zustimmen, können Sitzungen und Abstimmungen auch in digitaler Form durchgeführt werden oder es kann einzelnen Teilnehmern die Teilnahme und Abstimmung in digitaler Form gestattet werden.
- (4) Die Sitzungen des Diözesanvermögensverwaltungsrates sind nicht öffentlich. Dritte Personen, insbesondere der Generalvikar des Diözesanbischofs oder der Ökonom der Diözese Augsburg (Bischöflicher Finanzdirektor) können durch Beschluss des Diözesanvermögensverwaltungsrates als Berater ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen.

## **§ 9 Ladung und Beschlussfassungen**

- (1) Der Vorsitzende hat die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates zumindest in Textform (§ 126b BGB) unter Bekanntgabe der geplanten Tagesordnung zu laden. Die Ladungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen, in eilbedürftigen Angelegenheiten mindestens drei Tage.

- (2) Zu Beginn einer Sitzung hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festzustellen. Diese ist nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist der Diözesanvermögensverwaltungsrat nicht beschlussfähig, hat der Vorsitzende unverzüglich nach der Feststellung der fehlenden Beschlussfähigkeit erneut zur einer Sitzung mit gleicher Tagesordnung unter Wahrung der Ladungsfrist gem. § 9 Abs. 1 zu laden. Bei dieser ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben, sofern der Vorsitzende oder sein Beauftragter anwesend sind. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt.
- (4) Der Diözesanvermögensverwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (5) Wenn kein Mitglied widerspricht, sind Beschlüsse im Einzelfall auch ohne Abhaltung einer Sitzung im Wege des Umlaufverfahrens in Textform, per Post oder E-Mail möglich.

## **§ 10 Ausschluss von Beratung und Beschlussfassung**

- (1) Ein Mitglied kann an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum vierten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt für die Teilnahme Dritter an der Beratung (§ 8 Abs. 4).
- (2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Diözesanvermögensverwaltungsrat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.
- (3) Die Mitwirkung des wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Ungültigkeiten des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis zahlenmäßig entscheidend war.

## **§ 11 Zustimmungsfiktion**

Der Diözesanvermögensverwaltungsrat kann beschließen, dass für einzelne zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte oder für bestimmte Gruppen zustimmungspflichtiger Rechtsgeschäfte unter bestimmten Voraussetzungen die Zustimmung als bereits erteilt gilt. Die Voraussetzungen für eine als erteilt geltende Zustimmung sind im jeweiligen Beschluss festzulegen.

## **§ 12 Sitzungsniederschrift**

- (1) Über die Beratungen und Beschlüsse des Diözesanvermögensverwaltungsrates sind Sitzungsniederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem von ihm beauftragten Protokollführer zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse werden im Wortlaut dokumentiert, auch wenn sie im Umlaufverfahren gefasst wurden. Anhörungen sind ebenfalls zumindest summarisch zu dokumentieren.
- (2) Die Niederschriften sind allen Mitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Diese können innerhalb einer Woche schriftlich Einwendungen beim Vorsitzenden vorbringen. In diesem Fall ist auf der nächsten Sitzung über die Berichtigung der Niederschrift zu beschließen.
- (3) Nach Ablauf der Einwendungsfrist ist die Niederschrift zusammen mit den eingegangen Einwendungen dem Diözesanbischof vorzulegen.

## **§ 13 Verschwiegenheitspflicht, Verantwortlichkeit**

- (1) Bei Beginn der Amtszeit sind die Mitglieder auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und Wahrung der Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Mitglieder haben über die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Das gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und für diejenigen Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Bei Beendigung ihrer Tätigkeit sind amtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen jeder Art über ihre Tätigkeit herauszugeben.

- 
- (2) Die Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates haben bei der Ausübung ihrer Tätigkeit die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Amtsverwalter anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Stiftungen oder der kirchlichen Verwaltung, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Diözesanvermögensverwaltungsrat bekannt werden, haben sie Geheimhaltung zu wahren.
  - (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvermögensverwaltungsrates haften der Diözese Augsburg gegenüber für einen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ist der Schaden durch einen Beschluss des Diözesanvermögensverwaltungsrates entstanden, so haften alle Mitglieder, die an der Beschlussfassung teilgenommen haben, mit Ausnahme jener, die nachweisen können, dass sie gegen den Beschluss gestimmt haben.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt am 17. Dezember 2025 in Kraft.

Augsburg, den 17. Dezember 2025

+ Bertram

Dr. Bertram Meier  
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik  
Notar

## DEKRET

Hiermit wird das Dekret über die Einsetzung eines Diözesanvermögensrates der Diözese Augsburg vom 20. Juni 2019 (ABl. 2019, S. 354 ff.) mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben. Gleichzeitig endet die Mitgliedschaft der für den Diözesanvermögensrat berufenen Mitglieder.

Augsburg, den 17. Dezember 2025

+ Bertram

Dr. Bertram Meier  
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik  
Notar

## DEKRET

### **zur Einsetzung eines „Gemeinsamen Aufsichtsrats für kirchliche Vermögensträger“ im Bistum Augsburg**

Hiermit wird gem. c. 1276 i. V. m. c. 391 CIC ein  
„Gemeinsamer Aufsichtsrat für kirchliche Vermögensträger“  
im Bistum Augsburg eingesetzt.

Dieser nimmt seine Aufgaben nach folgendem Statut wahr:

### **Statut des „Gemeinsamen Aufsichtsrats für kirchliche Vermögensträger“ im Bistum Augsburg**

#### **§ 1 Zuständigkeit**

Der Gemeinsame Aufsichtsrat für kirchliche Vermögensträger (nachfolgend „GA“) ist für nachfolgende kirchliche Rechtsträger zuständig:

- a) Bischoflicher Stuhl der Diözese Augsburg, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Augsburg.
- b) Schwäbischer Religions- und Studienfonds, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Augsburg.
- c) Emeritenanstalt der Diözese Augsburg (Priesterversorgungskasse), Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Augsburg.

Durch Dekret des Bischofs von Augsburg kann für weitere kirchliche Rechtsträger die Zuständigkeit des GA festgelegt werden.

#### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der GA ist ein Aufsichtsgremium. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch dieses Statut zugewiesen werden und die in den Satzungen der Rechtsträger nach § 1 dieses Statuts dem bisherigen Diözesanvermögensrat zugewiesen wurden.

- (2) Der GA hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, des Errichtungsakts und der jeweiligen Satzung gemeinsam mit dem jeweiligen Vertretungs- und Leitungsorgan der Rechtsträger nach § 1 dieses Statuts nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des jeweiligen Rechtsträgers nach § 1 dieses Statuts hinzuwirken.
- (3) Die innere Organisation des GA, seine Willensbildung und sein Auftreten nach außen richten sich – auch wenn der GA die Aufgaben des bisherigen Diözesanvermögensrats wahrnimmt – ausschließlich nach diesem Statut.

### **§ 3 Mitglieder, Rechte und Pflichten**

- (1) Der GA besteht aus folgenden fünf Mitgliedern:
  1. dem Generalvikar des Bischofs von Augsburg (Vorsitzender),
  2. einem Mitglied des Domkapitels des Bistums Augsburg,
  3. einem Mitglied des Priesterrates der Diözese Augsburg,
  4. zwei in wirtschaftlichen und rechtlichen Fragen erfahrenen Laien, die nicht in einem Anstellungsverhältnis zur Diözese Augsburg stehen dürfen.
- (2) Die Mitglieder des GA wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden des GA.
- (3) Dem Domkapitel des Bistums Augsburg (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) und dem Priesterrat der Diözese Augsburg (§ 3 Abs. 1 Nr. 3) steht jeweils ein Vorschlagsrecht für ein Mitglied aus ihrer Mitte zu. Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 werden durch den Bischof von Augsburg für die Dauer von fünf Jahren berufen. Nach Ablauf dieser Zeit können sie jeweils für weitere fünf Jahre berufen werden. Wiederberufung und vorzeitige Abberufung der Mitglieder nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 sind zulässig. Die erste Amtszeit beginnt am 1. Januar 2026 und endet am 31.12.2030. Die Mitglieder sollen bei ihrer Berufung das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit berufen. Ein ausscheidendes Mitglied nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 bleibt bis zur Bestellung seines jeweiligen Nachfolgers im Amt.
- (5) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 dürfen nicht zugleich dem Vertretungs- und Leitungsorgan (Geschäftsführung, Vorstand) des diözesanen Rechtsträgers angehören, in dem der GA Organ ist.

- (6) Die Tätigkeit der Mitglieder des GA ist ehrenamtlich. Der GA kann für die von ihnen aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft im Einvernehmen mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen. Die den Mitgliedern des GA entstehenden notwendigen Aufwendungen erhalten sie auf Antrag und gegen Nachweis ersetzt. Der GA kann auch eine pauschale Erstattung der Aufwendungen festlegen.
- (7) Die Mitglieder des GA haben auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft über die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im GA bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Vertraulichkeit bedürfen. Die Mitglieder des GA haben auf Verlangen des Bischofs von Augsburg sowie bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft oder ihrer Tätigkeit amtliche Schriftstücke und Aufzeichnungen jeder Art über ihre Tätigkeit herauszugeben oder in Abstimmung mit dem Vorsitzenden zu vernichten.
- (8) Die Mitglieder des GA haften dem jeweiligen Rechtsträger nach § 1 dieses Statuts gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## § 4 Sitzungen

- (1) Sitzungen des GA werden vom Vorsitzenden, ersatzweise von seinem Stellvertreter, nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, in elektronischer Form oder Textform einberufen, vorbereitet und geleitet. Die Ladungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen, in eilbedürftigen Angelegenheiten mindestens drei Tage. Der GA ist jährlich mindestens dreimal, darüber hinaus aus besonderem Anlass zu einer Sitzung einzuberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder wenigstens zwei Mitglieder des GA es unter Mitteilung der Gründe verlangen. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn dies durch das Vertretungs- und Leitungsorgan des jeweiligen Rechtsträgers nach § 1 dieses Statuts unter Mitteilung der Gründe beantragt wird.
- (2) Das Vertretungs- und Leitungsorgan des Rechtsträgers nach § 1 dieses Statuts soll an den Sitzungen des GA ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit Belange des jeweiligen Rechtsträgers betroffen sind und der GA der Teilnahme nicht widerspricht.
- (3) Die Sitzungen des GA sind nicht öffentlich. Er kann an seinen Sitzungen auch dritte Personen als Berater teilnehmen lassen.

- (4) Über die Sitzungen sind Ergebnisniederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen. Gefasste Beschlüsse werden im Wortlaut in die Niederschrift aufgenommen. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des GA zur Kenntnis zu bringen.

Der Inhalt der Niederschrift gilt von den anwesend gewesenen Mitgliedern als genehmigt, sofern nicht wenigstens ein Mitglied der Richtigkeit binnen zwei Wochen nach Zugang gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht. Die Mitteilung von Entscheidungen obliegt dem Vorsitzenden, ersatzweise seinem Stellvertreter.

- (5) Der Vorsitzende kann für den Geschäftsgang des GA eine Geschäftsordnung erlassen.

## **§ 5 Beschlussfassungen, sonstige Handlungen**

- (1) Der GA wird durch Beschlussfassung tätig.
- (2) Der GA ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens drei Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend und stimmberechtigt sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt. Wird die zu Beginn der Sitzung erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist umgehend eine zweite Sitzung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Sitzung ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (3) Der GA trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag grundsätzlich als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige Übermittlung, die dokumentiert werden kann, als gewahrt.
- (5) Sofern kein Mitglied widerspricht, können Sitzungen und Abstimmungen auch in digitaler Form durchgeführt werden oder es kann einzelnen Teilnehmern die Teilnahme und Abstimmung in digitaler Form gestattet werden.

- (6) Ein Mitglied des GA kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grade oder einer von ihm kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der GA ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung des wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (7) Der Vorsitzende des GA vertritt den jeweiligen Rechtsträger nach § 1 dieses Statuts bei Rechtsgeschäften mit den einzelnen Mitgliedern des jeweiligen Vertretungs- und Leitungsgremiums.

## **§ 6 Gremienbeteiligung und Aufsicht, Kollisionsregelung**

- (1) Von diesem Statut unberührt bleiben die Rechtsverhältnisse des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Diözesansteuerausschusses nach den jeweils gültigen Statuten, Satzungen und Wahlordnungen sowie die kirchen- und stiftungsaufsichtliche Aufsicht.
- (2) Sofern die Bestimmungen dieses Statuts anderen Bestimmungen des Partikularrechtes widersprechen, gelten für die Rechtsträger nach § 1 dieses Statuts ausschließlich die Bestimmungen dieses Statuts.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Augsburg, den 17. Dezember 2025

+ Bertram

Dr. Bertram Meier  
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik  
Notar

**Satzung  
des  
Katholischen Pfründestiftungsverbundes  
St. Ulrich**

– kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts –  
mit Sitz in Augsburg

**Präambel**

Der Katholische Pfründestiftungsverbund St. Ulrich wurde durch Dekret und Stiftungsgeschäft des Bischofs von Augsburg vom 6. Juni 2016 durch die Zusammenlegung von Pfründestiftungen (Art. 5 Abs. 1 Nr. 2 KiStiftO) errichtet. Später erfolgte die Zulegung aller weiteren Pfründestiftungen im Bistum Augsburg. Die letzte Pfründestiftung wurde im Jahr 2024 zugelegt. Im Zusammenhang mit der Errichtung und den Zulegungen wurde auch der sog. Pfründekapitalienfonds in das Vermögen des Katholischen Pfründestiftungsverbundes St. Ulrich überführt.

**§ 1  
Name, Rechtsstellung, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Katholischer Pfründestiftungsverbund St. Ulrich“. Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Augsburg und öffentliche juristische Person gemäß can. 116 CIC.

**§ 2  
Stiftungszweck**

- (1) Der Katholische Pfründestiftungsverbund St. Ulrich – nachstehend „Stiftungsverbund“ genannt – bildet als eine rechtsfähige Gesamtheit von Sachen und Rechten ein Zweckvermögen ehemaliger Pfründestiftungen im Bistum Augsburg und trägt unter Wahrung stiftungsrechtlicher Vorgaben bestimmungsgemäß zur Bezahlung und Versorgung der (Orts-)Pfarrer bei. Der Stiftungsverbund nimmt ferner ihm subsidiär im ortskirchlichen Interesse übertragene Aufgaben wahr, indem Zweckvermögen ehemaliger Pfründestiftungen der jeweiligen Kirchenstiftung oder dem Pfarrer zur Nutzung überlassen wird.
- (2) In Erfüllung seines Zweckes ist der Stiftungsverbund berechtigt, das bisherige Grundstockvermögen sowie sonstige Vermögenswerte der ehemaligen Pfründestiftungen im Bistum Augsburg zu

verwalten und zu bewirtschaften. Dies umfasst insbesondere die Verwaltung und Bewirtschaftung der bebauten und unbebauten Grundstücke, Grundstücksteile und grundstücksgleichen sowie -ähnlichen Rechte der bisherigen ortskirchlichen Pfründestiftungen.

- (3) Der Stiftungsverbund nimmt die Belange des Pfründewesens im Bistum Augsburg sowie grundsätzlich auch den baulichen Unterhalt von Anwesen ehemaliger Pfründestiftungen wahr. Dies erfolgt unbeschadet der Verpflichtungen und Leistungen Dritter, auch des Freistaates Bayern als sog. Baupflichtigen nach Maßgabe von Art. 11 Abs. 5 Nr. 4 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO). Umschichtungen von Vermögenswerten des Grundstockvermögens sind zulässig.
- (4) Der Stiftungsverbund kann auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonst gemeinnützigen Rechtsträgern im Bistum Augsburg finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese juristischen Personen mit den Mitteln kirchliche Aufgaben oder Maßnahmen nach Absatz 1 mit 3 fördern.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Stiftungsverbund unterliegt als juristische Person des öffentlichen Rechts nicht der Körperschaft- oder Gewerbesteuer (§§ 1 Abs. 1 Nr. 6, 4 KStG, § 2 GewStDV).
- (2) Mit der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 verfolgt der Stiftungsverbund dessen ungeachtet ausschließlich und unmittelbar kirchliche und sonst gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Stiftungsverbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Stiftungsverbundes dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des zuständigen Organes erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Stiftungsverbundes (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO).
- (5) Der Stiftungsverbund darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stiftungsverbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen (§ 55 Abs. 1 Nr. 3 AO).

- (6) Rechtsformspezifisch finden die steuerlichen Vorgaben zur zeitnahen Mittelverwendung und zur Rücklagenbildung (vgl. § 62 AO) keine Anwendung. Der Grundsatz der Mittelbindung bleibt unberührt.

## § 4

### Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Grundstockvermögen und dem sonstigen Vermögen. Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschränkt zu erhalten. Es ist von anderem Vermögen getrennt zu halten. Veräußerte Bestandteile des rentierenden Vermögens sind durch Erwerb anderer rentierender Vermögenswerte zu ersetzen. Für veräußerte Grundstücke sind regelmäßig wieder Grundstücke zu beschaffen.
- (2) Die Verwaltung sowie der Unterhalt samt Verkehrssicherungspflicht der bestimmungsgemäß genutzten Pfarr- und Benefiziatenhäuser nebst Hofräumen und Nebengebäuden sowie der Pfarrhausgärten obliegen namens und im Auftrag des Stiftungsverbundes der örtlichen Kirchenverwaltung. Die bestimmungsgemäße Nutzung nach Satz 1 umfasst insbesondere per Dekret zugewiesenen Priesterwohnraum, aktiv betriebene Pfarrbüros mit Personalausstattung, notwendige Räume für pfarrliche Versammlungszwecke oder sonstige ortskirchliche Zwecke, mitunter auch eine Kindertagesstätte.
- (3) Bei der Veräußerung eines Pfarr- oder Benefiziatenhauses (einschließlich Umgriff und Nebengebäude) wird der Verkaufserlös hälftig zwischen der örtlichen, bislang baupflichtigen Kirchenstiftung und dem Stiftungsverbund aufgeteilt. Der Anteil der bislang baupflichtigen Kirchenstiftung am Verkaufserlös stellt kein zu erhaltendes Grundstockvermögen des Pfründestiftungsverbundes dar. Bei der Ablösung einer bestehenden Baupflicht Dritter an einem Pfarr- oder Benefiziatenhaus wird der Ablösbetrag lediglich bei zeitnaher Veräußerung gleichfalls hälftig zwischen der örtlichen, bislang baupflichtigen Kirchenstiftung und dem Stiftungsverbund aufgeteilt; ansonsten verbleibt dieser Betrag dem Stiftungsverbund. Vor Abschluss von Rechtsgeschäften im Sinne der Sätze 1 und 2 ist die örtliche Kirchenverwaltung jeweils anzuhören (cc. 3, 1280 CIC, Art. 35 Abs. 3 KiStiftO). Im Falle der Vermietung von Räumen in nicht mehr bestimmungsgemäß genutzten Pfarr- oder Benefiziatenhäusern fließen die Mieteinnahmen dem Stiftungsverbund zu, der Instandhaltungen und -setzungen zu bestreiten hat.

- (4) Bei der Veräußerung unbebauter Grundstücke, von Grundstücks-teilen oder grundstücksgleicher sowie -ähnlicher Rechte bisheriger Pfründestiftungen steht der Kaufpreis in voller Höhe dem Stif-tungsverbund zu; das Anhörungsrecht nach Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (5) Mitglieder der örtlichen Kirchenverwaltung, die sich in besonderer Weise um die Bewirtschaftung von bestimmungsgemäß genutzten oder überlassenen Pfarr- und Benefiziatenhäusern, aber auch von unbebauten, insbesondere land- und forstwirtschaftlichen Flä-chen bisheriger Pfründestiftungen sorgen, können für diese eh-renamtliche Tätigkeit entsprechend ihrem einvernehmlich festge-legten Umfang eine steuerfreie Vergütung gemäß § 3 Nr. 26a EStG jährlich vom Stiftungsverbund in Anspruch nehmen.
- (6) Der Stiftungsverbund hat seine Bankguthaben und Wertpapiere gewissenhaft und sparsam zu verwalten sowie deren Erträge be-stimmungsgemäß zu verwenden.
- (7) Zustiftungen sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestim-mung unter Lebenden oder aufgrund Verfügungen von Todes we-gen, können dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Zu-wendungen, die nicht dem Grundstockvermögen zuzuführen sind, werden dem sonstigen Vermögen zugeordnet.

## **§ 5** **Stiftungsmittel**

- (1) Zur Erfüllung der Stiftungsaufgaben nötige Mittel erhält der Stif-tungsverbund aus:
  1. den Erträgnissen des Stiftungsvermögens, insbesondere aus Gebäudevermietung, Erbpachtzinsen, Landpacht, aus der Waldbewirtschaftung, aus Beteiligungen und Kapitalanlagen,
  2. Einnahmen, die ihm im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung zu-fließen,
  3. Zuwendungen und
  4. sonstigen Zuflüssen.
- (2) Der Stiftungsverbund kann seine Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um seine satzungs-mäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

## § 6 Stiftungsgenuss

Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung von Stiftungsleistungen (Stiftungsgenuss).

## § 7 Stiftungsorgane

- (1) Organe des Stiftungsverbundes sind
1. der Stiftungsvorstand,
  2. der Stiftungsrat.
- (2) Beschlüsse der Stiftungsorgane werden in Sitzungen gefasst. Die Sitzungen und Beschlussfassungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (d. h. mittels Video- oder Telefonkonferenz oder vergleichbarer Medien) erfolgen, wenn die Teilnahme sämtlichen Mitgliedern des Stiftungsorgans in der gewählten Form möglich ist, die Bild- und/oder Tonübertragung während der gesamten Sitzung sichergestellt ist und sich die Mehrheit der Organmitglieder hiermit einverstanden erklärt hat.

Auch bei Präsenzsitzungen kann der Vorsitzende des Stiftungsorgans den Mitgliedern des Stiftungsorgans die Teilnahme in elektronischer Form durch Zuschaltung einzelner Mitglieder des Stiftungsorgans per Video- oder Telefonkonferenz oder vergleichbarer Medien gestatten, sofern sich die Mehrheit der Organmitglieder hiermit einverstanden erklärt hat und die Bild- und/oder Tonübertragung während der gesamten Sitzung sichergestellt ist. Wenn kein Mitglied des Stiftungsorgans widerspricht, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (schriftlich, in Textform oder elektronisch, z. B. per E-Mail) gefasst werden.

- (3) Über die Beschlüsse der Stiftungsorgane ist eine Niederschrift in Text- oder Schriftform anzufertigen.
- (4) Ein Mitglied eines Stiftungsorgans kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst, seinem Ehegatten oder rechtlich gleich gestellten Personen, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Das Mitglied eines Stiftungsorgans, bei dem ein solcher Tatbestand vorliegen kann, hat dies vor Beginn der

Beratung über diesen Gegenstand den anderen Mitgliedern des Stiftungsorgans oder – soweit der Stiftungsvorstand nur aus einem Mitglied besteht – dem Stiftungsratsvorsitzenden mitzuteilen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheiden die anderen Mitglieder des Stiftungsorgans oder – soweit der Stiftungsvorstand nur aus einem Mitglied besteht – der Stiftungsratsvorsitzende ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes eines Stiftungsorgans hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

- (5) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben gegenüber Dritten über alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Nach dem Ausscheiden aus dem Amt haben sie alle schriftlichen Unterlagen und elektronischen Dokumente, die ihre Amtstätigkeit betreffen, an den Vorsitzenden des Stiftungsrates herauszugeben.

## § 8

### Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern, die durch den Bischof von Augsburg berufen werden. Wenn nur ein Mitglied in den Stiftungsvorstand berufen wurde, wird durch den Stiftungsrat dafür Sorge getragen, dass dieses Mitglied des Stiftungsvorstandes durch Bestellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB im tatsächlichen und rechtlichen Verhindungsfalle vertreten wird. Der besondere Vertreter ist zur Vertretung des Stiftungsverbundes nur im Umfang der ihm durch den Bestellungsbeschluss zugewiesenen Aufgaben befugt. Besteht der Stiftungsvorstand aus zwei Mitgliedern, bestimmt der Bischof von Augsburg auch den Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.
- (2) Sofern der Stiftungsvorstand aus zwei Mitgliedern besteht, gibt es sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf. Der Stiftungsrat kann einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Eine generelle Befreiung ist nicht möglich.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der Berufung. Neuberufung und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes endet außer im Todesfall durch Abberufung oder

durch Beendigung des Dienstverhältnisses mit dem Stiftungsverbund. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen.

- (4) Der Stiftungsvorstand vertritt den Stiftungsverbund gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Der Stiftungsvorstand hat die Weisungsbefugnis und führt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Stiftungsverbundes.
- (6) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Stiftungsrechtes und dieser Satzung die Stiftungszwecke so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
  1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
  2. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens sowie
  3. die Beschlussfassung zu Satzungsänderungen, Umgestaltung, Zulegung/Zusammenlegung und Auflösung.
- (7) Der Stiftungsvorstand hat seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat wahrzunehmen. Er hat ihm über alle wesentlichen Angelegenheiten des Stiftungsverbundes zu berichten und eine umfassende Kontrolle seiner Tätigkeit zu ermöglichen. Die Berichtspflichten gegenüber dem Stiftungsrat umfassen insbesondere:
  1. die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung,
  2. die Entwicklung der Geschäfte, der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Liquidität,
  3. die Vorlage von Jahresabschluss mit Jahresbericht sowie
  4. die Vorlage von Jahresabschluss und Lagebericht von Tochterunternehmen (z. B. Ulrich Energie GmbH).

Die Berichte zu Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 4 sollen dem Stiftungsrat mindestens einmal jährlich, die Berichte zu Nr. 2 mindestens zweimal jährlich vorgelegt werden. Außerdem hat der Stiftungsvorstand aus sonstigen wichtigen Anlässen sowie auf Verlangen des Stiftungsrates jederzeit einen Bericht vorzulegen.

- (8) Sofern der Stiftungsvorstand aus zwei Mitgliedern besteht, ist dieser beschlussfähig, wenn zu den Sitzungen jeweils eine Woche zuvor schriftlich oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen wurde und beide Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und stimmberechtigt sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn beide Mitglieder anwesend sind und von ihnen kein Widerspruch erfolgt. Die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist eine ordnungsgemäß geladene Sitzung des Stiftungsvorstandes nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Sitzung ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (9) Hauptamtliche Mitglieder des Stiftungsvorstandes können neben dem Ersatz ihrer angemessenen Auslagen eine angemessene Vergütung beanspruchen, wenn dies der Stiftungsrat vor Beginn des Vergütungszeitraumes beschlossen hat.

## § 9

### Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern, den Vorsitzenden des Stiftungsrates eingeschlossen. Ihm gehören an
1. der Generalvikar des Bischofs von Augsburg,
  2. der Bischöfliche Finanzdirektor (Vorsitzender des Stiftungsrates),
  3. fünf weitere Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates.
- (3) Mitglieder des Stiftungsvorstandes können nicht gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsrates sein. Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter des Stiftungsverbundes können ebenfalls nicht Mitglied des Stiftungsrates sein.
- (4) Die Stiftungsratsmitglieder gem. Absatz 1 Nr. 3 werden durch den Bischof von Augsburg jeweils auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Amtszeit des Stiftungsrates beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Wiederholte Berufung und vorzeitige Abberufung sind zulässig.

- (5) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied gem. Absatz 1 Nr. 3 aus, so kann ein neues Stiftungsratsmitglied für den Rest der Amtszeit berufen werden. Das ausscheidende Stiftungsratsmitglied bleibt bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt.
- (6) Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Stiftungsrat kann für die von ihnen aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft im Einvernehmen mit der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen. Die den Mitgliedern des Stiftungsrates entstehenden notwendigen Aufwendungen erhalten sie auf Antrag und gegen Nachweis von der Stiftung ersetzt. Der Stiftungsrat kann auch eine pauschale Erstattung der Aufwendungen festlegen.
- (7) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat ist nicht übertragbar.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungsrates haften dem Stiftungsverbund gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 10** **Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, des Stiftungsakts und dieser Satzung gemeinsam mit dem Stiftungsvorstand nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Stiftungsverbundes hinzuwirken.
- (2) Der Stiftungsrat ist in allen Angelegenheiten, die für den Stiftungsverbund grundsätzliche Bedeutung haben und erhebliche Verpflichtungen rechtlicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Art erwarten lassen, zu befassen (can. 1280 CIC).
- (3) Der Stiftungsrat kann gegenüber dem Stiftungsvorstand Weisungen erteilen. Zu den Aufgaben des Stiftungsrates gehören insbesondere
  1. die Entscheidung über die Aufnahme (Übernahme), Veränderung, Umwandlung, Beteiligung an bzw. Neugründung von Gesellschaften;
  2. die Ausgestaltung der Dienstverträge der Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie die Verhandlung der Vergütung;
  3. die Zustimmung zu Angelegenheiten und Rechtsgeschäften von besonderer Bedeutung, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes der Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen;

4. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes;
  5. die Verabschiedung des Wirtschaftsplans des Stiftungsverbundes;
  6. die Anerkennung des Jahresabschlusses des Stiftungsverbundes;
  7. die Überprüfung des Finanz-, und Rechnungswesen des Stiftungsverbundes durch Mitglieder oder Beauftragte des Stiftungsrates;
  8. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers und Festlegung von Prüfungsschwerpunkten;
  9. die Entlastung des Stiftungsvorstandes;
  10. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung nach § 13 sowie über Änderungen von Satzungen der Gesellschaften an denen der Stiftungsverbund beteiligt ist;
  11. die Beratung und Entscheidung über grundsätzliche Fragen des Stiftungsverbundes und politische und fachliche Fragen von besonderer Bedeutung;
  12. die Überwachung und Überprüfung des Stiftungsvorstandes; er darf sich dazu sachverständiger Dritter bedienen, die der Berufsverschwiegenheit unterliegen müssen;
  13. die Erarbeitung einer Stellungnahme zum Jahresabschluss, Wirtschaftsplan sowie Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes des Stiftungsvorstandes zur Vorlage bei der Stiftungsaufsicht sowie
  14. der Erlass von qualifizierten Anlagerichtlinien für die Geld- und Kapitalanlagen.
- (4) Der Stiftungsrat ist ermächtigt, in der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand weitere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die vom Stiftungsvorstand auszuführen sind, unter einen Zustimmungsvorbehalt des Stiftungsrates zu stellen sowie insbesondere auch weitere Betragsgrenzen festzulegen.
- (5) Der Stiftungsrat hat das Recht, durch von ihm benannte Personen die Bücher und Schriften des Stiftungsverbundes einzusehen sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Stiftungsverbundes prüfen zu lassen.
- (6) Sitzungen des Stiftungsrates werden durch den Vorsitzenden, ersatzweise den stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen, vorbereitet und geleitet. Der Stiftungsrat ist jährlich in der Regel dreimal,

darüber hinaus aus besonderem Anlass zu einer Sitzung einzuberufen. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn ein Stiftungsratsmitglied oder ein Mitglied des Stiftungsvorstandes dies unter Angabe von Gründen sowie eines Vorschlags zur Tagesordnung beantragt. Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich. An den Sitzungen können auch dritte Personen als Berater oder in sonstiger Funktion teilnehmen, soweit die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates dem nicht widerspricht. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (7) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und stimmberechtigt sind. Liegt keine Beschlussfähigkeit vor, so ist innerhalb von drei Wochen eine zweite Sitzung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Sitzung ist sodann ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Rechtsfolge ist in der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (8) Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. im Falle von dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertreters.
- (9) Der Stiftungsvorstand soll an den Sitzungen des Stiftungsrates ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht.

## **§ 11** **Wirtschaftsplan, Jahresabschluss**

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Stiftungsverbundes ist das Kalenderjahr.
- (2) Erträge und Aufwendungen des Stiftungsverbundes sind für jedes Wirtschaftsjahr zu veranschlagen. Auch die Investitionen und etwaige Finanzierungen sind jeweils mindestens für ein Wirtschaftsjahr zu veranschlagen. Der Wirtschaftsplan besteht aus den in Satz 1 und 2 genannten Aufstellungen.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist vor Beginn des Wirtschaftsjahres vom Stiftungsrat zu verabschieden. Dabei können Investitionen und Finanzierungen auch für einen längeren Zeitraum als einem Jahr zugestimmt werden. Auch ein Doppelhaushalt ist statthaft.

- (4) Das Vermögen und die Schulden des Stiftungsverbundes sind in eine Anlage des Wirtschaftsplanes aufzunehmen (Bilanzplanung).
- (5) Ist der Wirtschaftsplan bis zum Schluss eines Wirtschaftsjahres für das folgende Jahr nicht erstellt und genehmigt worden, so ist, bis dies der Fall ist, der Stiftungsvorstand ermächtigt, alle Aufwendungen zu leisten und alle Leistungen und Maßnahmen durchzuführen, die unerlässlich sind,
1. um den Stiftungszweck weiterzuführen und eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsverbundes sicherzustellen,
  2. um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Stiftungsverbundes zu erfüllen und
  3. um alle sonstigen Leistungen und Maßnahmen fortzusetzen, für die durch den Wirtschaftsplan eines Vorjahres bereits Beiträge genehmigt worden sind.
- (6) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach dem Abschluss des Wirtschaftsjahres auf der Grundlage ordnungsgemäßer kaufmännischer Buchführung den Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und dem Stiftungsrat vorzulegen. Anstatt eines Jahresberichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes kann auch ein Lagebericht nach den Anforderungen der § 289 HGB erstellt werden. Für die Erstellung des Jahresabschlusses (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) gelten die einschlägigen Bestimmungen des HGB für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größe entsprechend. Bei der Gliederung und Darstellung des Eigenkapitals ist den Besonderheiten der Stiftung Rechnung zu tragen.
- (7) Der Stand des Stiftungsvermögens – getrennt nach Grundstockvermögen und sonstigem Vermögen – zu Beginn und am Ende des Wirtschaftsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen sind zeitgleich mit dem Jahresanschluss in einer gesonderten Darstellung zu erläutern. Anhand der Übersicht ist durch den Stiftungsvorstand die Kapitalerhaltung und das Kapitalerhaltungskonzept zu erläutern. Die Entwicklung der stillen Reserven insbesondere im Hinblick auf den Immobilienbestand kann dabei in plausibilisierender Art und Weise vorgenommen werden. Es sind keine regelmäßigen Bewertungsgutachten erforderlich. Die Darstellung darf auch im Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes mit integriert werden.

- (8) Der Jahresabschluss des Stiftungsverbundes ist analog § 316 HGB jährlich von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Gemäß Art. 39 Abs. 2 KiStiftO muss sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken. Der Prüfer ist vom Stiftungsrat festzulegen bzw. zu bestellen. Mitglieder des Vorstandes oder des Stiftungsrates sind von der Prüfung ausgeschlossen. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates.

## **§ 12** **Ergänzendes Recht, Stiftungsaufsicht**

- (1) Für die Verwaltung des Stiftungsvermögens finden die für eine Pfründestiftung geltenden staatlichen und kirchlichen Vorschriften ergänzende Anwendung.
- (2) Der Stiftungsverbund steht unter der Obhut und Aufsicht der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg als zuständiger kirchlicher Stiftungsaufsichtsbehörde. Für die Stiftungsaufsicht gelten die einschlägigen staatlichen und kirchlichen Vorschriften.

## **§ 13** **Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen.
- (2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Änderungen nach Absatz 1 oder 2 bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Augsburg.

## **§ 14** **Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung des Stiftungsverbundes fällt das Restvermögen an die Diözese Augsburg. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für kirchliche und sonst gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

---

**§ 15**  
**Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

- (1) Diese Satzung des Katholischen Pfründestiftungsverbundes St. Ulrich tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt für die Diözese Augsburg zu veröffentlichen.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die genehmigte Satzung vom 6. Juni 2016 (ABI. 2017, 30) in der Fassung vom 28. November 2017 (ABI. 2018, 28) außer Kraft.
- (3) Im Übrigen bleiben die von den bisherigen Organen erlassene Geschäftsordnung und Regelungen in Kraft und werden entsprechend angewendet, bis sie durch neue Bestimmungen der zuständigen Organe nach dieser Satzung ersetzt werden.

Augsburg, den 17. Dezember 2025

+ Bertram

Dr. Bertram Meier  
Bischof von Augsburg

Dr. Christian Mazenik  
Notar

DICASTERO  
PER GLI ISTITUTI DI VITA CONSACRATA  
E LE SOCIETÀ DI VITA APOSTOLICA

Prot. n. Sp.R. 3320/2025

## DEKRET

Es ist Aufgabe des Dikasteriums, die Praxis der evangelischen Räte, wie sie in den anerkannten Formen des geweihten Lebens gelebt wird, sowie das Leben und die Tätigkeit der Gesellschaften des apostolischen Lebens in der gesamten lateinischen Kirche zu fördern, zu beleben und zu regeln (vgl. Praedicate Evangelium Nr. 121).

Gemäß can. 638 § 3 ist für jede Veräußerung und jedwedes Geschäft, durch das sich die Vermögenslage einer juristischen Person des öffentlichen Rechts verschlechtern kann, die Genehmigung des Heiligen Stuhles erforderlich, wenn das Geschäft den vom Heiligen Stuhl für jede Region festgelegten Höchstbetrag überschreitet.

Es ist gängige Praxis dieses Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens, für die verschiedenen Regionen die von den jeweiligen Bischofskonferenzen festgelegten Grenzen zu übernehmen (vgl. Ökonomie im Dienst des Charismas und der Mission, Nr. 57).

Die Deutsche Bischofskonferenz hat in Anwendung von can. 1292 CIC mit Dekret vom 9. April 2024 – das ab dem 1. Januar 2026 in Kraft treten wird – neue Kriterien für die Festlegung der Mindest- und Höchstgrenzen für außerordentliche Verwaltungsakte festgelegt.

Mit Schreiben vom 24. Januar 2025 erläuterte die Konferenz der Höheren Oberen Deutschlands (DOK) die Gründe, warum diese Kriterien für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens schwer anwendbar sind, und bat daher, dass die oben erwähnte gängige Praxis nicht befolgt werden sollte.

Nach sorgfältiger Prüfung der gesamten Dokumentation entscheidet dieses Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens mit vorliegendem Dekret, dass für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland der in can. 638 § 3 CIC genannte Höchstbetrag auf **5 Millionen Euro** festgelegt wird.

Er legt außerdem fest, dass dieses Dekret am 1. Januar 2026 in Kraft tritt.

Anderslautende Bestimmungen stehen diesem Dekret nicht entgegen.

Aus dem Vatikan, den 4. August 2025

Sr. Simona Brambilla, M.C.  
Präfektin

Angel F. Kardinal Artimo, S.D.B.  
Pro-Präfekt





---

Herausgeber und Verleger: Bischöfliches Ordinariat Augsburg,  
Fronhof 4, 86152 Augsburg,  
Postfach 11 03 49, 86028 Augsburg,  
Telefon: 0821 3166-0, E-Mail: [generalvikariat@bistum-augsburg.de](mailto:generalvikariat@bistum-augsburg.de).

Das Amtsblatt wird im Internet auf der Webseite der Diözese Augsburg  
<https://bistum-augsburg.de> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische  
PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.